ETL | ITI Mittelrheinische Treuhand

Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2024
und des Lageberichtes
für das Wirtschaftsjahr 2024

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)

Ausfertigung vom 29. Oktober 2026

1200196/24JAP/17032026

Inhaltsverzeichnis

Seite

Anlagenverzeichnis 2

1 Prüfungsauftrag 3

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 4

3 Grundsätzliche Feststellungen 8

3.1 Lage des Unternehmens 8

4 Prüfungsdurchführung 9

4.1 Gegenstand der Prüfung 9

4.2 Art und Umfang der Prüfung 10

5 Feststellungen zur Rechnungslegung 12

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 12

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses 13

6 Feststellungen zur Rechnungslegung 14

6.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG 14

7 Schlussbemerkung 15

Anlagenverzeichnis

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024

2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024

3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024

4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024

5. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

6. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

7. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

8. Ergänzende Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss

9. Berechnung und Entwicklung der Investitionskostenumlage 2024

10. Zusammensetzung und Entwicklung der Abwicklung des Anlagevermögens mit Aufteilung auf die Zweckverbandsmitglieder zum 31. Dezember 2024

11. Ermittlung der Betriebskostenumlage 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

1 Prüfungsauftrag

Der Verbandsvorsteher des

Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach,

Linz am Rhein,

(im Folgenden „Zweckverband“)

hat uns aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt. Der Zweckverband wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung i. S. v. § 86 GemO geführt.

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Im Auftrag des Zweckverbandes haben wir für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse über das nach IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ geforderte Maß (siehe Anlage 5) hinaus die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert dargestellt (siehe Anlage 7).

Auftragsgemäß haben wir ferner den Prüfungsbericht um einen besonderen Erläuterungsteil erweitert, der diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt ist.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2024 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach, Linz am Rhein

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach, Linz am Rhein, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach, Linz am Rhein, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 Gemeindeordnung sowie nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 Gemeindeordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes;

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, 17. März 2026

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dreßler
Wirtschaftsprüfer

gez. Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer“

3 Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Lage des Unternehmens

Geschäftsverlauf und Lage des Zweckverbandes

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Im Wirtschaftsjahr wurde eine Umlage von TEUR 594 erhoben, im Wirtschaftsplan war eine Umlage von TEUR 799 vorgesehen.

- Das Jahresergebnis ist entsprechend dem Umlagesystem ausgeglichen.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die politische Entscheidung der beteiligten Verbandsgemeinden über den zukünftigen Umgang mit dem in den Kläranlagen Hallerbach / Brochenbach / Oberhoppen zu reinigenden Abwasser kann zu einer kompletten Neuausrichtung der Abwasserbeseitigung der beteiligten Verbandsgemeinden Linz am Rhein und Asbach führen.

- Die Richtlinien des Europäischen Parlaments vom 27. November 2024 zur Einführung der 4. Reinigungsstufe für die Behandlung von kommunalem Abwasser ist auf nationaler Ebene noch nicht umgesetzt. Sowohl die Kläranlage Hallerbach als auch die Kläranlage Oberhoppen sind entsprechend der Spurenstoffstrategie Rheinland-Pfalz (Schreiben des MKUEM vom 17. März 2025) zur Ausstattung mit einer 4. Reinigungsstufe vorgesehen.

- Je nach Ergebnis der Politischen Diskussion über die zukünftige Abwasserbeseitigung sind die rechtlichen Grundlagen über die kommunale Zusammenarbeit neu auszurichten. Ggf. ist der Zweckverband aufzulösen und die Aufgabe der Abwasserbeseitigung der beteiligten Verbandsgemeinden Linz am Rhein und Asbach rechtlich und organisatorisch neu zu strukturieren.

- Der Zweckverband ist Mitglied der kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR. Es ist mit erheblichen Kostensteigerungen bei der Klärschlammentsorgung in den folgenden Jahren zu rechnen.

- Die Risiken in der Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes liegen zunächst in der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Einhaltung der erlaubten Grenzwerte für die Einleitung in Gewässer. Ein nicht absehbares Risiko besteht ferner bei Einleitungen von wassergefährdenden Stoffen in die öffentliche Kanalisation, was insbesondere bei Unfällen nicht auszuschließen ist. Werden solche Einleitungen nicht frühzeitig erkannt, könnte es im äußerst ungünstigsten Fall zu einem biologischen Zusammenbruch der Kläranlage kommen.

- Entsprechend des rechtlichen Rahmens soll der Überwachungswert für Phosphor verschärft werden. Nach derzeitigem Ausbauzustand sind noch ausreichend Kapazitäten vorhanden. Eine Reduzierung des Grenzwertes für Phosphor würde künftig mit einem höheren betrieblichen Aufwand einhergehen.

- Die Mischwasserbehandlung, d. h. das Regenüberlaufbecken auf dem Kläranlagengelände, muss dringend erneuert werden, da bei Regen zu viel Mischwasser abgeschlagen wird. Auf der Kläranlage Hallerbach können aus hydraulischen Gegebenheiten nur 90 l/s Mischwasser verarbeitet werden.

- Der bauliche und anlagentechnische Zustand der Gruppenkläranlage Hallerbach entspricht dem Alter der Anlage. Unabhängig von dem politischen Ergebnis über das vorliegende Gutachten zur Abwasserbeseitigung ist die Kläranlage Hallerbach in hohem Maße sanierungsbedürftig. Bis zu einer endgültigen Entscheidung, ob die Anlage zukünftig als Kläranlage oder als Anlage der Regenrückhaltung eingesetzt wird, werden nur dringend erforderliche Maßnahmen durchgeführt.

- Schwierig ist weiterhin die Marktlage und die damit verbundenen Lieferschwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung und bei Dienstleistungen zur Umsetzung von termingerecht geplanten Maßnahmen.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

4 Prüfungsdurchführung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß der §§ 317 ff. HGB die Buchführung und den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Verbandsordnung und der Betriebssatzung geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Insbesondere war Gegenstand unseres Auftrags weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Der Prüfungsauftrag wurde durch den Verbandsvorsteher wie folgt erweitert:

- Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),
- gesonderte Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse zum Abschlussstichtag,
- besonderer Erläuterungsteil mit ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss.

Über die vorgenannten Prüfungen wird in Abschnitt 6 jeweils gesondert berichtet.

Wir weisen darauf hin, dass der Verbandsvorsteher für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung trägt.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Zweckverbandes zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 7. Oktober 2025 bis 17. März 2026 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Verbandsvorsteher und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Der Verbandsvorsteher hat uns die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie Lagebericht schriftlich bestätigt.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und haben uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen und Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir zunächst kontrollbasierte Prüfungshandlungen vorgenommen. In Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen haben wir in durch bewusste Auswahl gezogenen Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt. Unsere Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen stellt kein Gesamturteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Zweckverbandes als Ganzes dar.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Berechnung der Betriebs- und Investitionskostenumlage,
- Plausibilität der betrieblichen Aufwendungen,
- Vollständigkeit und Entwicklung der Rückstellungen.

Da der Jahresabschluss und der Lagebericht des Vorjahres durch einen anderen Abschlussprüfer geprüft wurde, erfolgte zunächst eine Durchsicht des Prüfungsberichtes für das Vorjahr. Um einen Überblick über Organisation und Tätigkeitsfeld der Gesellschaft zu bekommen, wurden zahlreiche Prüfungsnachweise eingeholt. Soweit sich die Vorjahreszahlen auf den Jahresabschluss des Berichtsjahres auswirken, wurden sie in unsere Prüfung einbezogen.

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses des Zweckverbandes haben wir u. a. Satzungen, Liefer- und Leistungsverträge, Verbandsversammlungsprotokolle sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Zur Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen Vermögensgegenständen haben wir Saldenbestätigungen eingeholt. Weiterhin haben wir eine Bestätigung der Verbandsgemeindekasse bezüglich des Standes des Verrechnungskontos zum 31. Dezember 2024 angefordert und erhalten. Die Anforderung einer Rechtsanwaltsbestätigung war nicht notwendig, da keine relevanten Rechtstreitigkeiten vorliegen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und der Beurteilung des Lageberichts ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die neben der Buchführung aus weiteren Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die vom Zweckverband getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das vom Zweckverband eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde von der Verbandsversammlung am 29. Oktober 2024 festgestellt und fristwahrend zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Verbandsgemeindewerke Linz am Rhein in Linz am Rhein und in den Räumlichkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach in Asbach offengelegt. Die elektronische Veröffentlichung erfolgte für den Bereich der Verbandsgemeinde Linz am Rhein unter www.vg-linz.de. Die elektronische Veröffentlichung erfolgte für den Bereich der Verbandsgemeinde Asbach unter www.vg-asbach.de.

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang zum 31. Dezember 2024, ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsordnung sowie der Betriebssatzung und den Vorschriften der EigAnVO aufgestellt worden.

Die uns vorgelegte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Für die Prüfung der Vergleichsangaben sowie der Eröffnungsbilanzwerte für das Berichtsjahr haben wir die Arbeit des Abschlussprüfers des Vorjahres verwertet.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

In dem vom Zweckverband aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend dargestellt.

Lagebericht

Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB i. V. m. § 26 EigAnVO sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften sind vollständig und zutreffend beachtet worden.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang (Anlage 3) dargestellt und wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet. Folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

- Die Zugänge des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Dabei wurden in die Herstellungskosten keine Fremdkapitalzinsen einbezogen. Die Anlagenabgänge erfolgten zu vorgetragenen Restbuchwerten.

- Der Zweckverband erhebt gemäß § 9 der Verbandsordnung von den Mitgliedern Verbandsumlagen in Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung der erhaltenen Zuwendungen. Eigentümer der Anlagen ist der Zweckverband.

- Die von den Verbandsmitgliedern gezahlten Baukostenzuschüsse wurden entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 24. September 1992 zum Vollzug der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz (zu § 24 Ziffer 2) von den Anschaffungskosten abgesetzt.

- Der Zweckverband verfügt über kein bilanzielles Eigenkapital. Ein Eigenkapital ist auch nicht erforderlich, da die Investitionsmaßnahmen durch Investitionskostenumlagen und die laufenden betrieblichen Aufwendungen durch Betriebskostenumlagen der Verbandsmitglieder abgedeckt werden.

6 Feststellungen zur Rechnungslegung

6.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandsordnung und der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 5 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung folgende Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind:

Der Jahresabschluss wurde nicht entsprechend § 27 Abs. 1 EigAnVO i. V. m. § 9 Abs. 2 Betriebssatzung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres erstellt.

Die Liquidität des Zweckverbandes war im Jahr 2024 an 14 Tagen nicht gewährleistet. An diesen Tagen war der Höchstbetrag der genehmigten Kassenkredite von TEUR 20 um bis zu TEUR 33 überschritten.

7 Schlussbemerkung

Wir erstatten diesen Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach, Linz am Rhein, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n. F.) zugrunde.

Eine Verwendung des unter Abschnitt 2 wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Koblenz, 17. März 2026

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
KOBLENZ

Dreßler
Wirtschaftsprüfer

Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktivseite

	EUR	EUR	EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00		0,00	
	0,00	0,00		0,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	0,00		0,00	
2. Abwasserbehandlungsanlagen	0,00		0,00	
3. Abwassersammelanlagen	0,00		0,00	
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		0,00	
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	602.104,66		429.364,26	
	602.104,66	602.104,66		429.364,26
Summe Anlagevermögen		602.104,66	602.104,66	429.364,26
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen an Zweckverbandsmitglieder		282.173,85		0,00
2. Forderungen an Gebietskörperschaften		32.380,11		631.993,48
3. Sonstige Vermögensgegenstände		2.140,09		2.806,71
Summe Umlaufvermögen		316.694,05	316.694,05	634.800,19
			918.798,71	1.064.164,45

Passivseite

	EUR	EUR	31.12.2023 EUR
A. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		602.104,66	429.364,26
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen	37.500,00		8.500,00
	37.500,00	37.500,00	8.500,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	59.088,90		55.693,92
2. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitgliedern	200.840,92		47.899,26
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	19.219,23		522.602,01
4. Sonstige Verbindlichkeiten	45,00		105,00
Summe Verbindlichkeiten	279.194,05	279.194,05	626.300,19
		918.798,71	1.064.164,45

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024

			2023
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		593.686,10	556.789,23
		593.686,10	556.789,23
2. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	179.601,65		137.667,88
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	197.065,03	376.666,68	206.448,93
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.494,00		3.348,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0,00	3.494,00	1,22
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		221.563,77	209.300,22
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.669,80		0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	608,47	-8.061,33	0,00
7. Ergebnis nach Steuern		+22,98	+22,98
8. Sonstige Steuern		22,98	22,98
9. Jahresgewinn / Jahresverlust		0,00	0,00

Anhang

für das Wirtschaftsjahr 2024

A. Allgemeines

Der Jahresabschluss des Abwasserwerkes des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Linz-Asbach wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Anwendung. Das Gliederungsschema wurde um die Positionen „Forderungen an Zweckverbandsmitglieder“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitgliedern“ erweitert.

Die Saldenvorträge der Vorjahresbilanz wurden unverändert übernommen.

Von der Möglichkeit, Angaben der Bilanz im Anhang zu zeigen, wurde weitgehend Gebrauch gemacht.

Die Ausweisstetigkeit wurde gewahrt, ein grundlegender Bewertungswechsel gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Zugänge des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Fremdkapitalzinsen sind nicht aktiviert worden.

Planmäßige Abschreibungen nimmt der Abwasserzweckverband aus folgendem Grund nicht vor: Die von den Verbandsmitgliedern erhaltenen Baukostenzuschüsse wurden entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 24. September 1992 (Ministerialblatt Seite 386) im Wege der außerplanmäßigen Abschreibung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt, so dass der Restbuchwert der fertiggestellten Gegenstände des Anlagevermögens immer gleich Null ist. Lediglich die Geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau und die Finanzanlagen weisen in der Bilanz positive Werte auf (Anschaffungskosten = Restbuchwert).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert bilanziert.

Der Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen entspricht dem Wert des Anlagevermögens, bestehend aus den Bilanzpositionen „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ sowie den „Finanzanlagen“. Es handelt sich um die gezahlten Investitionskostenumlagen der Verbandsmitglieder, soweit sie noch nicht im Wege der außerplanmäßigen Abschreibung vom Anlagevermögen abgesetzt wurden.

Die Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

C. Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem anliegenden Anlagenspiegel ersichtlich.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Zusammensetzung und Laufzeit der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände ist aus dem folgenden Forderungsspiegel ersichtlich:

Forderungsart	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit mehr als ein Jahr	Gesamt
	EUR	EUR	EUR
Forderungen an Zweckverbandsmitglieder	282.173,85	0,00	282.173,85
Forderungen an Gebietskörperschaften	32.380,11	0,00	32.380,11
Sonstige Vermögensgegenstände	2.140,09	0,00	2.140,09
	316.694,05	0,00	316.694,05

Die Forderungen an Zweckverbandsmitglieder betreffen mit EUR 172.740,36 Lieferungen und Leistungen. Die Forderungen an Gebietskörperschaften und die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen vollständig Lieferungen und Leistungen.

3. Eigenkapital

Ein Stammkapital ist nicht festgesetzt. Die Finanzierung der Investitionen erfolgt über Investitionskostenzuschüsse der Verbandsmitglieder.

4. Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen

Vorauszahlung der Verbandsmitglieder auf noch fertig zu stellenden Anlagen und auf Finanzanlagen.

Entwicklung:

	EUR
Stand 31.12.2023	429.364,26
Zuführungen	172.740,40
Stand 31.12.2024	602.104,66

5. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2023	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
Prüfungskosten	8.500,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00
Verwaltungskostenbeitrag	0,00	29.000,00	0,00	29.000,00
	8.500,00	37.500,00	8.500,00	37.500,00

6. Verbindlichkeiten

Die Fristigkeit und Zusammensetzung der Verbindlichkeiten sind aus dem folgenden Verbindlichkeitsspiegel ersichtlich. Dabei erfolgte keine Besicherung durch Pfandrechte und ähnliche Rechte.

Art der Verbindlichkeit	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Insgesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	59.088,90	0,00	0,00	59.088,90
Verbindlichkeiten gegenüber Zeckverbandsmitgliedern	200.840,92	0,00	0,00	200.840,92
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	19.219,23	0,00	0,00	19.219,23
Sonstige Verbindlichkeiten	45,00	0,00	0,00	45,00
	279.194,05	0,00	0,00	279.194,05

Die Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitgliedern betreffen mit EUR 200.232,45 Lieferungen und Leistungen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften und die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen keine Lieferungen und Leistungen.

7. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse entsprechend § 251 HGB bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

8. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne von § 285 Nr.3a HGB bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Das Bestellobligo zum Bilanzstichtag betrug TEUR 800.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2024	2023
	EUR	EUR
Betriebskostenumlage:		
Verbandsgemeinde Asbach	197.697,48	185.410,81
Verbandsgemeinde Linz am Rhein	395.988,62	371.378,42
	593.686,10	556.789,23

2. Materialaufwand

	2024	2023
	EUR	EUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	179.601,65	137.667,88
Aufwendungen für bezogene Leistungen	197.065,03	206.448,93
	376.666,68	344.116,81

3. Personalaufwand

	2024	2023
	EUR	EUR
Löhne und Gehälter	3.494,00	3.348,00
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0,00	1,22
	3.494,00	3.349,22

a) Löhne und Gehälter

	2024	2023
	EUR	EUR
Aufwandsentschädigung	3.494,00	3.348,00

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	2024	2023
	EUR	EUR
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	0,00	1,22

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2024	2023
	EUR	EUR
Verwaltungskostenbeitrag	204.479,89	192.593,74
Sonstiger Aufwand der Verwaltung	9.228,69	9.342,57
Sonstiger Aufwand des Betriebes	7.634,27	7.363,91
Periodenfremde und neutrale Aufwendungen	220,92	0,00
	221.563,77	209.300,22

Der periodenfremde und neutrale Aufwand besteht aus Prüfungskosten für das Vorjahr.

5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2024	2023
	EUR	EUR
Zinsen Verrechnungskonto	6.730,48	0,00
Zinsen Verrechnungskonto Vorjahr	1.939,32	0,00
	8.669,80	0,00

6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2024	2023
	EUR	EUR
Zinsen Verrechnungskonto	77,26	0,00
Zinsen Verrechnzngskonto Vorjahr	531,21	0,00
	608,47	0,00

7. Sonstige Steuern

	2024	2023
	EUR	EUR
Grundsteuer	22,98	22,98

8. Jahresgewinn / Jahresverlust

Das Jahresergebnis des Abwasserzweckverbands ist durch die Betriebskostenumlagen der Verbandsmitglieder immer ausgeglichen.

Daher entfällt ein Ergebnisverwendungsvorschlag.

E. Sonstige Angaben

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wurden EUR 7.142,86 netto errechnet.

Forschung und Entwicklung werden vom Abwasserzweckverband nicht betrieben.

Zweigniederlassungen bestehen nicht.

Im Wirtschaftsjahr wurden keine Geschäfte mit nahe stehenden Personen zu nicht marktüblichen Bedingungen abgeschlossen.

F. Verbandsversammlung und Werkausschuss

Folgende Personen gehörten den Beschlussgremien an, wobei durch die Kommunalwahlen vom 09.06.2024 eine Neukonstitution mit erster Sitzung am 29.10.2024 erfolgte:

Mitglieder der Verbandsversammlung bis 29.10.2024

Verbandsvorsteher:
Frank Becker, Bürgermeister Verbandsgemeinde Linz am Rhein
Stellvertretender Verbandsvorsteher:
Konrad Peuling, Beigeordneter Verbandsgemeinde Asbach
Mitglieder der Verbandsversammlung:
Johannes Over, Bankbetriebswirt
Antje Nonnen, Dipl.-Ingenieurin Maschinenbau
Dieter Runkel, technischer Bundesbahnbetriebsinspektor a.D.
Ralf Kirschbaum, Elektroinstallateur-Meister
Andrea Wuttkopf, Med.-technische Laborassistentin
Rainer Hilbers, Vertriebsleiter (im Ruhestand)
Werner Marnett, Bauunternehmer
Otto Hambuch, Elektriker (im Ruhestand)

Mitglieder der Verbandsversammlung ab 29.10.2024

Verbandsvorsteher:
Frank Becker, Bürgermeister Verbandsgemeinde Linz am Rhein
Stellvertretender Verbandsvorsteher:
Konrad Peuling, Beigeordneter Verbandsgemeinde Asbach

Mitglieder der Verbandsversammlung:
Johannes Over, Bankbetriebswirt
Antje Nonnen, Dipl.-Ingenieurin Maschinenbau
Dieter Runkel, technischer Bundesbahnbetriebsinspektor a.D.
Ralf Kirschbaum, Elektroinstallateur-Meister
Dr. Angela Ante, Dr. rer. nat. Verfahrenstechnik a.D.
Rainer Hilbers, Vertriebsleiter (im Ruhestand)
Werner Marnett, Bauunternehmer
Otto Hambuch, Elektriker (im Ruhestand)

Der Abwasserzweckverband zahlte im Berichtsjahr Sitzungsgelder in Höhe von EUR 45,00 (Vorjahr: EUR 135,00).

G. Leistungen für in leitender Funktion tätige Personen

Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers betrug im Berichtsjahr EUR 3.494,00 (Vorjahr: EUR 3.348,00).

H. Nachtragsbericht

Wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ereignet.

Aus Gründen der Versorgungssicherheit zur Verwertung von Klärschlamm ist der Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach zum 1. Januar 2026 der Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz Anstalt des öffentlichen Rechts (KKR) beigetreten.

Nach Wirtschaftsplan und der Verbandsordnung wird auch für das Wirtschaftsjahr 2025 mit einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet.

Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach

Linz am Rhein, den 23. Februar 2026

Frank Becker
Verbandsvorsteher

Anlage zum Anhang

Anlagennachweis zum 31.12.2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Absetzung der von den Einrichtungsträgern erhaltenen Baukostenzuschüssen						Kennzahlen	
	Anfangs-stand	U=	Umbuchung Zugang	U=	Umbuchung Abgang	Endstand	Anfangs-stand	Zugang	Abgang	Endstand	Restbuch-werte zum 31.12.2024	Restbuch-werte zum 31.12.2023	Ab-setzungs-satz	Restbuch-wert
	€		€		€	€	€	€	€	€	€	T€	%	%
1	2		3		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	4.366,55		0,00		0,00	4.366,55	4.366,55	0,00	0,00	4.366,55	0,00	0,00	100,0	0,0
Summe: I.	4.366,55		0,00		0,00	4.366,55	4.366,55	0,00	0,00	4.366,55	0,00	0,00	100,0	0,0
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	177.902,30		0,00		0,00	177.902,30	177.902,30	0,00	0,00	177.902,30	0,00	0,00	100,0	0,0
2. Abwasserbehandlungsanlagen	5.616.814,58		0,00		0,00	5.616.814,58	5.616.814,58	0,00	0,00	5.616.814,58	0,00	0,00	100,0	0,0
3. Abwassersammelanlagen														
3.1 Verbindungssammler	4.371.005,68		0,00		0,00	4.371.005,68	4.371.005,68	0,00	0,00	4.371.005,68	0,00	0,00	100,0	0,0
3.2 Pumpwerke	64.480,16		0,00		0,00	64.480,16	64.480,16	0,00	0,00	64.480,16	0,00	0,00	100,0	0,0
3.3 Regenrückhaltebecken	1.249.507,72		0,00		0,00	1.249.507,72	1.249.507,72	0,00	0,00	1.249.507,72	0,00	0,00	100,0	0,0
Summe: 3.	5.684.993,56		0,00		0,00	5.684.993,56	5.684.993,56	0,00	0,00	5.684.993,56	0,00	0,00	100,00	0,0
4. Betriebs- und Geschäftsaus-stattung	22.285,39		0,00		0,00	22.285,39	22.285,39	0,00	0,00	22.285,39	0,00	0,00	100,0	0,0
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	429.364,26		172.740,40		0,00	602.104,66	0,00	0,00	0,00	0,00	602.104,66	429.364,26	0,0	100,0
Summe: II.	11.931.360,09		172.740,40		0,00	12.104.100,49	11.501.995,83	0,00	0,00	11.501.995,83	602.104,66	429.364,26	0,0	5,0
gesamt:	11.935.726,64		172.740,40		0,00	12.108.467,04	11.506.362,38	0,00	0,00	11.506.362,38	602.104,66	429.364,26	0,0	3,6

Lagebericht

für das Wirtschaftsjahr 2024

A. Grundlagen des Unternehmens

Am 14.04.1977 wurde in Linz der Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach gegründet. Der Zweckverband ist insbesondere für Planung, Bau und Unterhaltung/Betrieb der Verbindungssammler, der Pumpwerke, der Regenrückhalte-, der Regenüberlaufbecken und der Kläranlage Hallerbach zuständig.

B. Wirtschaftsbericht

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Unterhaltung und Betrieb

Im Jahresverlauf mussten der Überwachungsbehörde zwei Störfallmeldungen aufgrund eines Problems mit der Dosierung von Einsen(III)chlorid, sowie eines Defekts der Redoxmessungen gemeldet werden.

Die Reinigungsleistung der Kläranlage ist einwandfrei. Die Einhaltung der Überwachungswerte wurde durch die behördlichen Kontrollen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Montabaur, bestätigt.
An einigen Teilen der abwassertechnischen Anlagen sind aufgrund altersbedingter Mängel Reparaturmaßnahmen durchgeführt worden.
Die Betriebskosten des laufenden Jahres bewegen sich mit ca. 594 T€ im Rahmen des Wirtschaftsplans.

Weiter wurden zwischenzeitlich die Ergebnisse der beauftragten Wirtschaftlichkeitsstudie für die zukünftige Abwasserbeseitigung der Kläranlagen Hallerbach/Oberhoppen/Brochenbach durch das zuständige Ingenieurbüro vorgestellt. Aus den vorgestellten Alternativen ergeben sich zwei zu favorisierende Optionen, über die Anfang des Jahres 2026 von den kommunalen Entscheidungsträgern entschieden werden soll (s. hierzu auch Punkt Prognosebericht).

Abwassermengen

Im Betriebsjahr wurden 1.334.126 m³ Abwasser (Vorjahr: 1.271.052 m³) in der Gruppenkläranlage Hallerbach gereinigt. Gegenüber dem Vorjahr war dies eine Erhöhung um 63.074 m³.
Die Jahresschmutzwassermenge belief sich auf rd. 580.000 m³ (Vorjahr: 520.000 m³). Der festgesetzte Wert von 520.000 m³ konnte nicht eingehalten werden.
Die technischen Einrichtungen des Zweckverbandes wurden im Berichtsjahr durch das Personal des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Linz-Unkel und der Betriebsführerin, Verbandsgemeinde Linz am Rhein, betreut.

Angeschlossene Einwohner, Auslastung der Kläranlage

Die Auslastung der Kläranlage Hallerbachtal stellt sich - bezogen auf die, aus den Stichproben der CSB-Zulauffrachten errechneten, Einwohnergleichwerte (EGW) - wie folgt dar:
Die geringste Auslastung wurde am 23.12.2024 mit 3.448 EGW, die höchste Auslastung am 11.11.2024 mit 39.987 EGW ermittelt. Der arithmetische Mittelwert lag bei 8.931 EGW und somit unterhalb der Auslegungsgröße von 10.000 EGW.

Klärschlamm

Im Berichtsjahr 2024 betrug das Klärschlammaufkommen 136 to TS/a (Vorjahr: 143 to TS/a).
Der Klärschlamm wurde in der Landwirtschaft verwertet.
Aufgrund der Änderung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) wird die bodenbezogene Klärschlammverwertung in Zukunft verschärft. Daher wurden in gemeinsamer Absprache aller beteiligten Verbandsgemeinden die zukünftigen Entsorgungsmöglichkeiten mit Blick auf Entsorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Preisstabilität geprüft. Letztendlich hat man sich dazu entschlossen, den anfallenden Klärschlamm über die Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR (KKR AöR) entsorgen zu lassen. Der Beitritt erfolgte zum 01.01.2026.
Der Klärschlamm hat bei allen Untersuchungen des laufenden Jahres die Grenzwerte nach der AbfKlärV, sowie der DüMV eingehalten.

2. Vermögens- und Ertragslage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 betrug 919 T€ und somit 145 T€ weniger als zum Ende des Vorjahres.
Die erhobenen Betriebskostenumlagen haben sich im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 37 T€ erhöht.
Ursächlich für die Erhöhung der Betriebskostenumlage ist insbesondere der Wegfall der Energiepreisbremse im Frühjahr 2024, was dazu geführt hat, dass sich die Energiekosten für die Stromversorgung der Kläranlage Hallerbach monetär im Vergleich zum Vorjahr um 46 T€ erhöht haben.
Weiterhin haben sich die Kosten aus der an die Verbandsgemeinde Linz am Rhein zu zahlende Personal- und Sachkostenumlage um 16 T€ im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Diese Erhöhung ist mit allgemeinen Tariferhöhungen für Personalkosten zu begründen.
Sonstige wesentliche Veränderungen in der Ertrags- oder Kostenstruktur haben sich nicht ergeben.
Das Jahresergebnis ist satzungsgemäß auf Grund der Umlagenfinanzierung des Zweckverbandes stets ausgeglichen.

C. Gesamtaussage

Der Geschäftsverlauf des Wirtschaftsjahres lag mit 196 T€ unter den Planungsdaten.
Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Anlagen wurden zwar durchgeführt, jedoch erreichten die tatsächlichen Kosten nicht die veranschlagten Ansätze. Aufgrund der unklaren Entscheidungslage über

den zukünftigen Umgang mit der Kläranlage Hallerbach wurde sehr zurückhaltend mit kostenintensiven Unterhaltungsmaßnahmen umgegangen. Auch die Aufwendungen für die zu zahlende Abwasserabgabe und die Klärschlammbeseitigung blieben unter den Jahresansätzen.
Das investive Verhalten des Zweckverbands hängt weiterhin maßgeblich von dem politischen Ergebnis über den zukünftigen Umgang mit der Abwasserbeseitigung aus den Kläranlagen Hallerbach/Brochenbach/Oberhoppen ab. Das hierzu erstellte Gutachten wurde den politischen Gremien Ende August 2025 vorgestellt und soll Anfang des Jahres 2026 final entschieden werden.
Für die Kosten des Gutachtens hat das Land Rheinland-Pfalz eine Bezuschussung von 70 v.H. bewilligt, welche größtenteils bis zum Ende des Jahres 2025 bei der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion abgerufen wurden.
Insgesamt wurden die Ansätze des Wirtschaftsplans nicht überschritten.

D. Prognosebericht

Die politische Entscheidung der beteiligten Verbandsgemeinden über den zukünftigen Umgang mit dem in den Kläranlagen Hallerbach/Brochenbach/Oberhoppen zu reinigenden Abwasser kann zu einer kompletten Neuausrichtung der Abwasserbeseitigung der beteiligten Verbandsgemeinden Linz am Rhein und Asbach führen.
Die sich bisher aus insgesamt 6 möglichen Optionen favorisierten Varianten stellen sich wie folgt dar:
Variante 2:
Überleitung des bisher für die Kläranlage Brochenbach bestimmten Abwassers durch Pumpleitungen zur Kläranlage Hallerbach und Ausbau der dortigen Kläranlage. Geschätzter Projektkostenbarwert lt. Gutachten: rd. 74,5 MIO EUR.
Variante 5:
Überleitung des bisher für die Kläranlagen Hallerbach und Brochenbach bestimmten Abwassers zur Kläranlage Oberhoppen. Umbau der Kläranlagen Hallerbach und Brochenbach zu Anlagen der Regenrückhaltung und gleichzeitiger Ausbau der Kläranlage Oberhoppen. Geschätzter Projektkostenbarwert lt. Gutachten: rd. 71,5 MIO EUR.

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments vom 27. November 2024 zur Einführung der 4. Reinigungsstufe für die Behandlung von kommunalem Abwasser ist auf nationaler Ebene noch nicht umgesetzt. Sowohl die Kläranlage Hallerbach, als auch die Kläranlage Oberhoppen sind entsprechend der Spurenstoffstrategie Rheinland-Pfalz (Schreiben des MKUEM vom 17.03.2025) zur Ausstattung mit einer 4. Reinigungsstufe vorgesehen.
Je nach Ergebnis der politischen Diskussion über die zukünftige Abwasserbeseitigung sind die rechtlichen Grundlagen über die kommunale Zusammenarbeit neu auszurichten. Ggf. ist der Zweckverband aufzulösen und die Aufgabe der Abwasserbeseitigung der beteiligten Verbandsgemeinden Linz am Rhein und Asbach rechtlich organisatorisch neu zu strukturieren.

E. Chancen- und Risikobericht

Die Risiken in der Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes liegen zunächst in der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Einhaltung der erlaubten Grenzwerte für die Einleitung in Gewässer. Ein nicht absehbares Risiko besteht ferner bei Einleitungen von wassergefährdenden Stoffen in die öffentliche Kanalisation, was insbesondere bei Unfällen nicht auszuschließen ist. Werden solche Einleitungen nicht frühzeitig erkannt, könnte es im äußerst ungünstigsten Fall zu einem biologischen Zusammenbruch der Kläranlage kommen.
Entsprechend des rechtlichen Rahmens soll der Überwachungswert für Phosphor verschärft werden. Nach derzeitigem Ausbauzustand sind noch ausreichend Kapazitäten vorhanden. Eine Reduzierung des Grenzwertes für Phosphor würde künftig mit einem höheren betrieblichen Aufwand einhergehen.
Die Mischwasserbehandlung, das heißt, das RÜB auf dem Kläranlagengelände muss dringend erneuert werden, da bei Regenwetter zu viel Mischwasser abgeschlagen wird. Auf der Kläranlage Hallerbach können aus hydraulischen Gegebenheiten nur 90 L/s Mischwasser verarbeitet werden.
Der bauliche und anlagentechnische Zustand der Gruppenkläranlage Hallerbach entspricht dem Alter der Anlage. Unabhängig von dem politischen Ergebnis über das vorliegende Gutachten zur Abwasserbeseitigung ist die Kläranlage Hallerbach in hohem Maße sanierungsbedürftig. Bis zu einer endgültigen Entscheidung, ob die Anlage zukünftig als Kläranlage oder als Anlage der Regenrückhaltung eingesetzt wird, werden nur dringend erforderliche Maßnahmen durchgeführt.
Politisch diskutiert wird die Einführung einer vierten Reinigungsstufe, um die anthropogenen Stoffe (Arzneimittelrückstände) und die Mikroplastikstoffe aus dem Abwasserstrom zu eliminieren, was zu erhöhtem Kosten- und Betriebsaufwand führen wird. Wie im Prognosebericht dargestellt, ist die Kläranlage Hallerbach entsprechend der Spurenstoffstrategie Rheinland-Pfalz (Schreiben des MKUEM vom 17.03.2025) zur Ausstattung mit einer 4. Reinigungsstufe vorgesehen.
Schwierig ist weiterhin die Marktlage und die damit verbundenen Lieferschwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung und bei Dienstleistungen zur Umsetzung von termingerecht geplanten Maßnahmen.
Des Weiteren hat sich der Zweckverband hinsichtlich der Klärschlammentsorgung neu ausgerichtet. Zur langfristigen Entsorgungssicherheit für die Klärschlammverwertung wurden seit 2024 verschiedene Optionen geprüft und in 2025 ein Beitritt zur Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR (KKR AöR) beschlossen, der zum 01.01.2026 umgesetzt wurde.

Linz am Rhein, den 23. Februar 2026

Frank Becker
Verbandsvorsteher

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

Die Organe sind ordnungsgemäß besetzt. Veränderungen in den Organen erfolgen nach Gesetz und Satzung. Bei wesentlichen Entscheidungen waren sie beschlussfähig.

Der Zweckverband wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt. Es wurde zulässigerweise kein Werkausschuss gebildet. Die Aufgaben des Werkausschusses nimmt analog zum Eigenbetriebsrecht die Verbandsversammlung wahr.

Die kaufmännische und technische Betriebsführung erfolgt durch die Verbandsgemeindewerke Abwasser der Verbandsgemeinde Linz am Rhein.

Die Aufgabe der Werkleitung obliegt nach § 4 Betriebssatzung dem Verbandsvorsteher.

Die Einbindung der Verbandsversammlung in die Entscheidungsprozesse des Zweckverbandes ist durch die Verbandsordnung, die Betriebssatzung und gesetzliche Regelungen festgelegt.

Darüber hinaus gehende schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans liegen nicht vor.

Die Zuständigkeitsregelung zwischen Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher entspricht den Erfordernissen des Zweckverbandes. Weiterhin ist gewährleistet, dass Geschäfte von besonderer Bedeutung durch die Verbandsversammlung entschieden bzw. beraten werden.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Die Verbandsversammlung tagte im Berichtsjahr zweimal. Die Anzahl der Sitzungen in 2024 entspricht den Erfordernissen von Gesetz und Satzung.

Über die Ergebnisse der Sitzungen wurden aussagefähige Protokolle erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Für den Zweckverband ist keine Werkleitung bestellt.

Nach eigenen Angaben ist der Verbandsvorsteher in keinen weiteren Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Verbandsvorsteher erhält als Ehrenbeamter eine Aufwandsentschädigung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Zahlungen wird im Anhang angegeben.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für die Verwaltung des Zweckverbandes wird die allgemeine Dienstordnung für die Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein angewendet.

Ein spezieller Organisationsplan besteht nicht und ist auch aufgrund der Betriebsgröße nicht notwendig.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Berichtsjahr ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass nicht nach den Regelungen verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Eigene Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden nicht getroffen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen für den öffentlichen Dienst.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für den Zweckverband werden auf Grundlage der Betriebsführung durch die Verbandsgemeindewerke Abwasser der Verbandsgemeinde Linz am Rhein die allgemeinen Dienstanweisungen der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein angewandt.

Die Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse entsprechen den Erfordernissen einer geeigneten Organisation für den Zweckverband.

Anhaltspunkte, dass die vorhandenen Dienstanweisungen von den Mitarbeitern des Zweckverbandes im Wirtschaftsjahr 2024 nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Entsprechend der allgemeinen Dienstanweisung der Verbandsgemeinde Linz am Rhein und dem dort festgelegten Aktenplan erfolgt die Verwaltung der Verträge ordnungsgemäß durch die jeweiligen Sachbearbeiter.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Zweckverbandes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die für den Zweckverband installierte Software bietet die Grundlage für eine ständige, systematische Kontrolle von Planabweichungen. Da alle Erträge / Aufwendungen des Erfolgsplanes kontenbezogen erfasst sind, wird bei jeder Buchung eines Geschäftsvorfalls ein aktueller Abgleich des kumulierten Ist-Wertes mit dem Planansatz durchgeführt.

Die laufende Abweichungskontrolle und -analyse obliegt der Betriebsführung.

Zum 30. September ist ein Zwischenbericht erstellt und die Plan-Ist-Abweichungen sind dokumentiert.

Zur Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse wird, wenn notwendig, auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes I unter Berücksichtigung sowohl der bis dahin eingetretenen Entwicklung sowie der Einschätzung der Erwartungen für den Rest des Wirtschaftsjahres, ein Nachtragswirtschaftsplan erstellt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht den besonderen Anforderungen des Zweckverbandes.

Eine EDV-gestützte Anlagenbuchhaltung ist nicht eingerichtet.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der Geschäftsumfang des Zweckverbandes ist übersichtlich.

Der Zweckverband erstellt täglich aufgrund der Tagesabschlüsse des Verrechnungskontos der Verbandsgemeindekasse Linz am Rhein einen Finanzstatus. Auftretende Liquiditätsengpässe werden durch Vorlagen der Verbandsgemeindekasse Linz am Rhein ausgeglichen. Im Jahr 2024 wurde der Höchstbetrag der genehmigten Kassenkredite in Höhe von TEUR an 14 Tagen um bis zu TEUR 33 überschritten.

Aufgrund seiner Aufgabenstellung nimmt der Zweckverband keine Darlehen auf und tätigt keine Festgeldanlagen.

Ein weitergehendes Liquiditätsmanagement besteht nicht und ist auch bei der gegebenen Aufgabenstellung nicht notwendig.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management außerhalb der Abwicklung des Zahlungsverkehrs über das Verrechnungskonto bei der Verbandsgemeindekasse Linz am Rhein besteht nicht und ist auch bei der Größe der Einrichtung nicht erforderlich.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Der Zweckverband erhebt keine Gebühren.

Zur Sicherstellung der Liquidität werden bei Bedarf auf Grundlage des Wirtschaftsplanes Abschläge auf die Betriebskosten und die Investitionskostenumlage angefordert.

Es ist sichergestellt, dass die zu leistenden Verbandsumlagen den Verbandsmitgliedern vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden und dass angemessene Abschlagszahlungen angefordert werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Ein eigenständiges Controlling besteht nicht und ist aufgrund der Größe des Zweckverbandes auch nicht erforderlich.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da der Zweckverband keine derartigen Anteile und Beteiligungen hält.

4. Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikohandbuch, in dem die Risikoindikatoren und die zu treffenden Maßnahmen festgelegt sind, wurde mit Datum vom 20. September 2010 erstellt. Dieses Risikohandbuch ist geeignet, Entwicklungen, die den Fortbestand des Zweckverbandes gefährden können, frühzeitig zu erkennen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die getroffenen Maßnahmen sind ausreichend. Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, ergaben sich nicht.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die getroffenen Maßnahmen sind grundsätzlich ausreichend dokumentiert. Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, ergaben sich nicht.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Wir empfehlen, das Risikohandbuch zu aktualisieren. Dies ist seit 2010 nicht mehr erfolgt.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Dieser Fragenkreis entfällt, da keine derartigen Geschäfte getätigt werden.

6. Interne Revision

Aufgrund der Größe des Zweckverbandes besteht keine interne Revision als eigenständige Stelle, daher entfällt dieser Fragenkreis.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Grundsätzlich wird die Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen eingeholt. Auf Grund der geringen Anzahl der Sitzungen erfolgt bei dringenden Entscheidungen eine nachträgliche Einholung der Zustimmung. Dies ist in den Verbandsversammlungsprotokollen dokumentiert.

Der Höchstbetrag der genehmigten Kassenkredite wurde im Jahr 2024 an 14 Tagen um bis zu TEUR 33 überschritten.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Entfällt, da solche Kreditgewährungen nicht vorgesehen sind.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für derartige Maßnahmen.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind uns bis auf die Überschreitung des Höchstbetrages der genehmigten Kassenkredite und der verspäteten Aufstellung des Jahresabschlusses keine Geschäfte oder Maßnahmen bekannt geworden, die nicht in Einklang mit den obigen Festlegungen stehen.

8. Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Bevor eine Investition im Wirtschaftsplan aufgenommen wird, erfolgt eine detaillierte Planung der zeitlichen Abläufe des Bauvorhabens; die Finanzierbarkeit und die Risiken werden überprüft. Die Rentabilität der Investitionen ist aufgrund der Vorrangigkeit der Sicherung der Daseinsvorsorge von keiner wesentlichen Bedeutung.

Aufgrund der regelmäßigen Vergaben nach VOB / VOL erfolgt in der Regel vor Durchführung der Maßnahme zwingend eine angemessene Planung.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Diesbezüglich lagen keine Anhaltspunkte vor.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Investitionsplan enthält detaillierte Einzelansätze für die Baumaßnahmen, die kontenbezogen entsprechend der Finanzbuchhaltung gegliedert sind. Bei Buchung der laufenden tatsächlichen Kosten in der Finanzbuchhaltung wird stets ein Abgleich mit den entsprechenden Planansätzen vorgenommen. Bei Überschreitung des Planansatzes erfolgt unverzüglich eine Rücksprache mit der Werkleitung des Betriebsführers und dem Verbandsvorsteher.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei einer noch nicht abgeschlossenen Investition ergaben sich TEUR 23 an überplanmäßigen Ausgaben. Diese waren durch nicht ausgeschöpfte Planansätze in der Anlagengruppe gedeckt. Deshalb ist eine nachträgliche Genehmigung nicht notwendig.

Hierzu verweisen wir auch auf unsere Erläuterungen zum Wirtschaftsplan.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Diesbezüglich lagen keine Anhaltspunkte vor.

9. Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei nicht den Vergaberegelungen unterliegenden Geschäften werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Im Rahmen der Sitzungen der Verbandsversammlung erstattet der Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter regelmäßig Bericht über den Stand der Investitionen und die Lage der Einrichtung.

Ein Zwischenbericht zum 30. September 2024 wurde erstellt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichte stehen, soweit sie sich auf die Rechnungslegung beziehen, mit dieser im Einklang. Sie geben einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbandes.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden in den Sitzungen über die wesentlichen Vorgänge unterrichtet. Die Verbandsversammlung wird nach unseren Feststellungen innerhalb der Gegebenheiten zeitnah unterrichtet.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder ähnliches festgestellt.

Es ist aber anzumerken, dass die vom Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel gebraucht gekaufte Schneckenpresse noch nicht eingebaut wurde. Begründet wurde dies damit, dass die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung über die zukünftige Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet noch nicht endgültig vorliegen.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Jahr 2024 wurden von Seiten der Verbandsversammlung keine derartigen uns bekannt gewordenen Wünsche geäußert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für derartige Fälle.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht nicht.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenskonflikte lagen nicht vor und sind uns im Rahmen unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Dafür ergaben sich im Rahmen der Abschlussprüfung keine Hinweise.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Dafür ergaben sich im Rahmen der Abschlussprüfung keine Anhaltspunkte.

12. Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Zweckverband weist in der Bilanz grundsätzlich keine eigenen Vermögenswerte aus; er besitzt aber weiterhin die Eigentumsrechte an den vorhandenen Anlagen. Die Finanzierung erfolgt durch die Verbandsmitglieder und wird von den Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr des Zugangs abgesetzt.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kredit-aufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da keine Konzernzugehörigkeit besteht.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Zweckverband erhält keine Fördermittel. Gefördert werden die Verbandsmitglieder.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Zum Prüfungszeitpunkt bestanden keine Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung, da sich der Zweckverband durch Baukostenzuschüsse für Investitionen und Betriebskostenumlagen für Aufwendungen der Verbandsmitglieder finanziert.

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen war für den Zweckverband ein Höchstbetrag für verfügbare Kassenkredite von TEUR 20 festgesetzt worden. Dieser wurde in 2024 an 14 Tagen überschritten.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Das Jahresergebnis ist satzungsgemäß stets ausgeglichen, so dass ein Gewinnverwendungsvorschlag entfällt.

14. Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Der Zweckverband ist ausschließlich in der Abwasserbeseitigung tätig.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Einmalige Vorgänge, die das Jahresergebnis entscheidend geprägt haben, lagen nicht vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Verbandsgemeinde Linz am Rhein führt nach § 7 der Verbandsordnung die Geschäfte des Zweckverbandes. Für diese Leistungen enthält sie eine Vergütung.

Das Verrechnungskonto bei der Verbandsgemeindekasse Linz am Rhein wird marktüblich und damit angemessen verzinst.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es ist keine Konzessionsabgabe abzuführen.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gab keine verlustbringenden Geschäfte im Berichtsjahr, die beeinflussbar waren.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Aufgrund der Umlagenfinanzierung ist das Jahresergebnis des Zweckverbandes stets ausgeglichen.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Satzungsgemäß ist das Jahresergebnis des Zweckverbandes stets ausgeglichen, so dass kein Jahresfehlbetrag entsteht.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Zur Verbesserung der Situation des Zweckverbandes wird untersucht, inwieweit die zukünftige Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet optimiert werden könnte. Notwendige Sanierungsmaßnahmen der Verbandsanlagen werden in Angriff genommen.

Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage oder zur Kosteneinsparung sind zurzeit nicht erforderlich.

Rechtliche und organisatorische Grundlagen

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Rechtsform

Die Verbandsgemeinden Linz und Asbach sind übereingekommen, zur Bewältigung ihrer Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilbereichen der Verbandsgemeindegebiete einen Zweckverband zu bilden, der durch Beschluss der Kreisverwaltung Neuwied unter Feststellung der Verbandsordnung am 14. April 1977 errichtet wurde.

1.2 Verbandsordnung

Die zwischen den Verbandsgemeinden Linz und Asbach vereinbarte Verbandsordnung wurde am 13. Dezember 1985 durch die Kreisverwaltung Neuwied sowie Landrat Deckert genehmigt und von der Kreisverwaltung Neuwied mit Wirkung vom 1. Januar 1986 festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte in den - in den Hauptsatzungen der Verbandsmitglieder festgelegten - Veröffentlichungsorganen.

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Bau und Betrieb der Verbandsanlagen wurde die Verbandsordnung überarbeitet.

Die erste überarbeitete Fassung wurde am 20. Dezember 2016 durch die Kreisverwaltung Neuwied festgestellt, die Verbandsordnung vom 13. Dezember 1985 trat gleichzeitig mit der Feststellung außer Kraft. Die Verbandsordnung wurde ordnungsgemäß in den - in den Hauptsatzungen der Verbandsmitglieder festgelegten - Publikationsmedien veröffentlicht. Die wesentliche Änderung der Verbandsordnung betraf notwendige Regelungen zur Gesamtbewirtschaftung der Kläranlage.

Mit Feststellungsvermerk vom 23. Oktober 2025 wurde die 2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung vom 20. Dezember 2016 durch die Kreisverwaltung Neuwied genehmigt. Die Änderung erfolgte zur Konkretisierung der Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Änderung wurde in den Veröffentlichungsorganen der beteiligten Gemeinden jeweils in der 50. Kalenderwoche 2025 veröffentlicht.

Inhalt der Verbandsordnung

- Verbandsmitglieder — Verbandsgemeinden Linz am Rhein und Asbach
- Name — Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach
- Sitz — Der Zweckverband hat seinen Sitz in Linz am Rhein.
- Aufgabe — Aufgabe des Zweckverbandes ist es, innerhalb des unten angegebenen Entsorgungsgebietes folgende Entwässerungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben und zu unterhalten:
  - Betrieb und Unterhaltung der Gruppenkläranlage in Hallerbach,
  - Betrieb und Unterhaltung der Verbindungssammler bis zur Gruppenkläranlage,
  - Bau und Unterhaltung von Pumpwerken, soweit diese für den vg. Verbindungssammler notwendig sind,
  - Behandlung der aus dem Entsorgungsgebiet zugeführten Abwässer,
  - Abwasserreinigung nach den gesetzlichen Vorgaben,
  - Unschädliche Einleitung des Abwassers entsprechend der wasserrechtlichen Zulassung,
  - Klärschlammbehandlung und -verwertung,
  - Bau, Unterhaltung und Steuerung der Regenüberlaufbecken, der Pumpwerke und der Regenrückhaltebecken im Entsorgungsgebiet.

  Der Zweckverband begründet kein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten; er ist nicht berechtigt, den Anschluss- bzw. Benutzungszwang festzulegen.
- Entsorgungsgebiet
  - Verbandsgemeinde Linz:
    Ortsgemeinde Vettelschoß, Stadtteil Kretzhaus der Stadt Linz am Rhein, Ortsteile Homscheid und Notscheid und das Gewerbegebiet Notscheid der Ortsgemeinde St.Katharinen.
  - Verbandsgemeinde Asbach:
    Ortsgemeinde Windhagen mit den Ortslagen Frohnen, Hallerbach, Hohn, Köhlershohn, Rederscheid, Schweifeld, das Neubaugebiet Hohn und das Gewerbegebiet südwestlich von Windhagen.

–	Verbandsorgane	– Verbandsversammlung, – Verbandsvorsteher / in.
–	Verwaltungsgeschäfte	Sie werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein geführt.
–	Bekanntmachungen	Sie erfolgen in den - in den Hauptsatzungen der Verbandsmitglieder festgelegten - Bekanntmachungsorganen.
–	Aufsichtsbehörde	Kreisverwaltung Neuwied
–	Deckung des Finanzbedarfs	Zur Deckung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Kosten für den Ausbau der verbandseigenen Anlagen erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern Investitionskostenumlagen. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung der verbandseigenen Anlagen sowie für die Abwasserabgabe erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Betriebskostenumlage.
	Umlageschlüssel	Einzelheiten regelt die Betriebssatzung.
–	Auflösung	Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.

Die Verbandsversammlung ist das beschließende und das die Verbandsmitglieder repräsentierende Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsteher kraft Gesetzes zuständig ist.

Die Verbandsversammlung besteht aus zehn Vertretern der Verbandsgemeinderäte Linz und Asbach. Hiervon werden neben den beiden gesetzlichen Vertretern der beiden Verbandsmitglieder fünf gewählte Mitglieder von der Verbandsgemeinde Linz am Rhein und drei gewählte Mitglieder von der Verbandsgemeinde Asbach entsandt. Grundlage für die Stimmrechtsverteilung ist die Zahl der Einwohnergleichwerte im Gebiet der Verbandsmitglieder. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind im Anhang (Anlage 3) aufgeführt.

Der Verbandsvorsteher leitet den Zweckverband und vertritt ihn nach außen. Ihm obliegen insbesondere die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und ihre Ausführung sowie die laufende Verwaltung. Die Verbandsversammlung wählte am 29. Oktober 2024 Herrn Bürgermeister Frank Becker zum Verbandsvorsteher und Herrn 1. Beigeordneten Konrad Peuling zum stellvertretenden Verbandvorsteher.

1.3 Betriebssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Linz-Asbach beschloss am 20. Dezember 2016 die Betriebssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Linz-Asbach. Die Satzung wurde am 4. Januar 2017 veröffentlicht. Die Satzung trat einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung regelt unter anderem die Aufgaben der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers sowie die Berechnungsmodalitäten der Investitionskosten- und Betriebskostenumlagen.

Am 3. Dezember 2024 wurde die Satzung über die 1. Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Linz-Asbach durch den Verbandsvorsteher nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Linz-Asbach in ihren Sitzungen am 7. November 2023 und 12. März 2024 ausgefertigt. Die Änderungen betrafen die Führung der Kassengeschäfte über die Sonderkasse „Abwasserbeseitigung“ sowie die Festlegung der Verteilungsschlüssel für erhaltene Fördermitteln für die beteiligten Verbandsgemeinden. Die Veröffentlichung der Änderung erfolgte in den in den Hauptsatzungen der Verbandsmitglieder festgelegten Veröffentlichungsorganen am 11. Dezember 2025, die Satzungsänderung trat am 12. Dezember 2025 in Kraft.

1.4 Tätigkeit der Verbandsversammlung und Berichterstattung des Verbandsvorstehers

Die Tätigkeit der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften für die Organisation und Verwaltung des Zweckverbandes. Über die Tätigkeit geben ausführliche Protokolle Auskunft.

Die Verbandsversammlung wurde über den Gang der Geschäfte unterrichtet. Sie hat die ihr obliegenden Entscheidungen beraten und getroffen. Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen der Verbandsversammlung statt, bei der sie mit folgenden wesentlichen Angelegenheiten befasst war:

12. März 2024

- Information zur Wirtschaftlichkeitsstudie zur Zusammenlegung der Kläranlagen Oberhoppen, Brochenbach und Hallerbach
- Änderung der Betriebssatzung (hier: Festlegung der Verteilungsschlüssel für Fördermittel)
- Grünflächenbewirtschaftung konventionell (Auftragsvergabe)
- Mitteilungen und Anfragen

29. Oktober 2024

- Wahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers sowie Ernennung
- Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023
- Wirtschaftsplan 2025 und Investitionsprogramm 2025 - 2028
- Zwischenbericht für das Wirtschaftsjahr 2024
- Ertüchtigung der Mess- und Anlagentechnik der Abwasserwerke
- RÜB Schweifeld (Auftragsvergabe Tiefbau für Stromanschluss)
- RÜB Windhagen (Auftragsvergabe Schaltschrank)
- Klärschlammverwertung zur Information

Die Werkleitung des Abwasserwerkes Linz hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig unterrichtet. Sie hat dem Verbandsvorsteher den Entwurf des Wirtschaftsplanes, den Vorjahresabschluss und den Lagebericht, den Zwischenbericht nach § 21 EigAnVO vorgelegt. An den Sitzungen der Verbandsversammlung haben die Werkleitungen der Verbandsgemeinden Linz und Asbach teilgenommen und ihre Ansicht zu den Beratungsgegenständen dargelegt. Sie haben dem Verbandsvorsteher und der Verbandsversammlung auf Verlangen Auskunft erteilt und soweit notwendig, deren Entscheidung eingeholt.

1.5 Buchführung und weitere Unterlagen

Bei der Führung des Rechnungswesens wurden insbesondere die Vorschriften des Dritten Buches des HGB, die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Die Buchführung des Zweckverbandes erfolgt nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung. Gebucht wird auf der EDV-Anlage der Verbandsgemeinde Linz am Rhein, einem Server-System unter dem Betriebssystem Windows, mittels des Softwareprogramms KIS-KRW der Orgasoft Kommunal GmbH (Rechnungswesen). Die Freigabe des Programms nach der Verwaltungsvorschrift zu § 107 Absatz 2 GemO ist noch nicht erfolgt.

Bescheinigungen von Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, wonach die eingesetzte Software zur Finanzbuchhaltung bei sachgemäßem Einsatz den Anforderungen des Handels- und des Steuerrechts unter Beachtung der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (Gobi) entspricht, konnten nicht vorgelegt werden.

Die geführten Konten sind durch einen Kontenplan übersichtlich geordnet und so bezeichnet, dass durch die Bezeichnung die Art der auf den Konten gebuchten Geschäftsvorfälle erkennbar ist.

Die Geschäftsvorfälle wurden anhand von Fremd- und Eigenbelegen zeitnah und in zeitlicher Reihenfolge auf den richtigen Konten mit den richtigen Beträgen dauerhaft gebucht. Die Verbindung zwischen Beleg und Buchung ist durch Verweise und Vermerke sowie i.d.R. auf dem Beleg angebrachten Barcodes ersichtlich. Die Ablage der Belege erfolgt systemseitig chronologisch.

Die Buchführung ermöglicht einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Zweckverbandes zu erhalten.

Die Buchführung des Zweckverbandes entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Satzungen.

2 Wichtige Verträge

Vereinbarung über die Verwertung von Klärschlamm

Der auf der Gruppenkläranlage anfallende Klärschlamm wird seit 1. Juli 2024 über die Firma Maschinenring Taunus-Westerwald GmbH, landwirtschaftlich verwertet. Der Preis pro Tonne Flüssigschlamm beträgt im Jahr 2024 EUR 18,20 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2027.

Öffentlich- rechtlicher Vertrag zur Abrechnung der durch den Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel erbrachten Leistungen

Mit Datum vom 26. August bzw. 5. September 2003 wurde mit den Abwasserwerken der Verbandsgemeinden Linz und Unkel sowie mit dem Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach ein Vertrag über die Abrechnung der durch den Zweckverband Linz-Unkel erbrachten Leistungen geschlossen.

Diese Leistungen beinhalten den Personaleinsatz der Mitarbeiter des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Überwachung der Anlagen der Vertragsparteien sowie die Regelungen bezüglich der Labor- und Kfz-Kosten, der Rasenpflege und der Fäkal- und Klärschlammentsorgung.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach dem tatsächlichen Kostenaufwand.

Für die Kündigung bzw. Anpassung des Vertrages gilt § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Ingenieurvertrag mit der Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH

Im Jahr 2022 wurde ein Ingenieurvertrag mit der Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH über den Umbau und die Erweiterung der Kläranlage Hallerbach abgeschlossen. Dieser Vertrag umfasst für den Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach ein Auftragsvolumen von ca. TEUR 550 und wurde vor Beauftragung der Wirtschaftlichkeitsstudie für die zukünftige Abwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden Asbach und Linz geschlossen. Bis zur finalen Beschlussfassung auf Basis dieser Wirtschaftlichkeitsstudie (voraussichtlich 2026) sind daher noch keine Planungsleistungen der Ingenieurgesellschaft auf Basis dieses Vertrags erfolgt.

3 Organisatorische Grundlagen

3.1 Organisation des Betriebes

Die Aufgabe der Sammlung, Reinigung und schadlosen Ableitung der Abwässer ist in zwei zu ihrer Erfüllung notwendige Funktionsbereiche zerlegt:

- Von den Aufgaben des Betriebsbereiches werden die Bedienung, Wartung, Unterhaltung und die Ausführung kleinerer Reparaturen der Kläranlage durch drei Abwassermeister und fünf Fachkräfte für Abwassertechnik bzw. vergleichbar besorgt, die gemeinsam die Anlagen des Zweckverbands Linz-Unkel, Linz-Asbach und der jeweiligen Werke Linz und Unkel betreuen. Überwacht werden diese Tätigkeiten durch den Betriebsführer (die Verbandsgemeinde Linz).

- Der Zweckverband verfügt über keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte werden bei der Verbandsgemeinde Linz am Rhein geführt.

Die Kassengeschäfte werden gemäß Beschluss der Verbandsversammlung bezüglich der laufenden Aufwendungen über eine Sonderkasse bei der Kasse der Verbandsgemeindewerke Abwasser der Verbandsgemeinde Linz am Rhein abgewickelt. Der Kassenbestand wurde marktüblich verzinst.

Anordnungsbefugt waren im Berichtsjahr der Verbandsvorsteher, Herr Frank Becker und der stellvertretende Verbandsvorsteher, Herr Konrad Peuling.

Mit schriftlicher persönlicher Befugnis Erteilung vom 6. März 2023, sowie der Dienstanweisung zum Buchungsverfahren vom 23. Juni 2015 (3. Änderung) wird der Werkleiter des Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Linz am Rhein, Herr Michael Heumann, zur Erteilung von Kassenanordnungen ermächtigt. Im Vertretungsfall ist Frau Anja Spitz zur Unterzeichnung berechtigt. Im Vertretungsfall von Frau Anja Spitz ist Herr Verbandsvorsteher Frank Becker zur Unterzeichnung berechtigt.

Feststellungsvermerke zur rechnerischen und sachlichen Richtigkeit werden von allen Mitarbeitern des Abwasserwerks Linz, sowie der Abwassermeister im Zweckverband Linz-Unkel entsprechend der Dienstvereinbarung zum Buchungsverfahren der Verbandsgemeinde Linz nach vorheriger schriftlicher persönlicher Befugnis Erteilung ausgefertigt. Die Mitarbeiterin für das Kassenwesen hat keine Befugnis zur Feststellung. Anordnung und Feststellung eines Geschäftsvorfalls dürfen keinesfalls durch ein und denselben Mitarbeiter erfolgen.

Diese Regelungen genügen bei der bestehenden Betriebsgröße bis zum 31. Dezember 2024 grundsätzlich den Anforderungen eines angemessenen internen Kontrollsystems.

Die Zuständigkeitsregelung zwischen Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher entspricht den Erfordernissen des Zweckverbandes. Wesentliche Entscheidungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher in Verbindung mit dem Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Linz am Rhein vorbereitet.

Im Prüfungszeitraum haben sich die organisatorischen Grundlagen des Zweckverbandes nicht geändert.

Die aufbauorganisatorische Gliederung des Zweckverbandes entspricht seinen Bedürfnissen. Ein Organigramm war erstellt.

Die Aufgabenbereiche und Kompetenzen für die Mitarbeiter des Zweckverbandes und die für den Zweckverband tätigen Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Linz sind ausreichend geregelt und abgegrenzt.

Der Informationszufluss zwischen den Abteilungen und die Abwicklung des Geschäftsbetriebes vollziehen sich nach unseren Feststellungen ohne erkennbare Störungen.

Zur Überwachung der Organisation und des Rechnungswesens ist eine eigenständige Innenrevision nicht vorhanden und bei der gegebenen Betriebsgröße auch nicht notwendig.

3.2 Vergabewesen

Die Aufträge, die nicht der Beschaffung des laufenden Bedarfs dienten oder deren Ausführung besonders dringlich war, wurden laut Auskunft der Verwaltung entsprechend § 31 GemHVO Rheinland-Pfalz vergeben. Im Berichtszeitraum 2024 wurde ein Auftrag (Klärschlammentsorgung Kläranlage Hallerbach) öffentlich ausgeschrieben und vergeben. Ein Auftrag (Sauerstoffmessung Kläranlage Hallerbach) wurde freihändig vergeben.

Das Vergabewesen wurde von uns nicht geprüft.

3.3 Versicherungsschutz

Haftpflicht- und Eigenschadenrisiken für den Zweckverband sind durch die jeweiligen Versicherungen der Verbandsmitglieder beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände (GVV) abgedeckt. Für die Einrichtungen der Kläranlage Hallerbach besteht eine Elektronik- und Maschinenversicherung sowie eine Versicherung für Glas-, Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- oder Einbruchschäden. Das Pumpwerk, Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken des Zweckverbands sind über Elektronik- und Maschinenversicherungen abgesichert; das Pumpwerk auch gegen Feuerschäden. Alle Versicherungen sind bei der bei der Provinzial Versicherung AG, Düsseldorf abgeschlossen.

Die Prüfung der Vollständigkeit und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

3.4 Mitgliedschaften

Der Abwasserzweckverband ist Mitglied in der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef und im gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds, der von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLA) in Bonn verwaltet wird.

4 Steuerliche Verhältnisse

Der Zweckverband unterliegt in seinem Hoheitsbetrieb nicht der Steuerpflicht.

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Anlage 8 enthält über den Anhang (Anlage 3) hinaus auftragsgemäß weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

1 Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2024 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2023 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen wurde dem Anlagevermögen direkt gegenübergestellt.

Das Verrechnungskonto bei der Verbandsgemeindekasse Linz am Rhein wurde separat dargestellt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2023:

	31.12.2024		31.12.2023		+ / -
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögensstruktur					
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	±0
Sachanlagen	602	189,9	429	67,6	+173
Zwischensumme	602	189,9	429	67,6	+173
- abzüglich Sonderposten aus Investitionszuschüssen	602	189,9	429	67,6	173
Summe Anlagevermögen	0	0,0	0	0,0	±0
Umlaufvermögen					
Forderungen an Zweckverbandsmitglieder	181	57,1	0	0,0	+181
Verrechnungskonto	101	31,9	262	41,2	-161
Forderungen Gebietskörperschaften	33	10,4	370	58,3	-337
Sonstige Vermögensgegenstände	2	0,6	3	0,5	-1
Summe Umlaufvermögen	317	100,0	635	100,0	-318
	317	100,0	635	100,0	-318
Kapitalstruktur					
Eigenkapital	0	0,0	0	0,0	±0
Schulden					
Rückstellungen	38	12,0	8	1,3	+30
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	59	18,6	56	8,8	+3
Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitgliedern	201	63,4	48	7,6	+153
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	19	6,0	523	82,3	-504
	317	100,0	635	100,0	-318

Nach der Verbandsordnung werden die Investitionen des Verbandes durch Baukostenzuschüsse finanziert. In Höhe des Restbuchwertes des Anlagevermögens wird ein Sonderposten aus Investitionszuschüssen bilanziert.

Die Investition des Berichtsjahres betreffen die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung über die zukünftige Abwasserbeseitigung.

Forderungen an Zweckverbandsmitglieder wurden im Vorjahr als Forderungen an Gebietskörperschaften ausgewiesen.

Im Berichtsjahr beinhalten diese Forderungen die abgerechneten Investitionskostenumlagen für 2024.

Die wechselseitigen Gründe für die Veränderung des Verrechnungskontos sind der nachfolgenden Kapitalflussrechnung zu entnehmen.

Die Forderungen an Gebietskörperschaften bestehen im Berichtsjahr an den Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel aus Personal- und Sachkostenerstattungen Die wesentliche Abweichung betrifft den geänderten Ausweis der Forderungen an Zweckverbandsmitglieder.

Eigenkapital ist für den Zweckverband nicht erforderlich, da alle Investitionen durch Investitionskostenumlagen und die laufenden betrieblichen Aufwendungen durch Betriebskostenumlagen der Verbandsmitglieder abgedeckt werden.

Rückstellungen wurden für die voraussichtlichen Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 (TEUR 8) und zur Abdeckung für den restlichen Verwaltungskostenbeitrag an die Verbandsgemeinde Linz am Rhein in Höhe von TEUR 29 gebildet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitgliedern waren im Vorjahr zum größten Teil als Verbindlichkeiten gegen über Gebietskörperschaften ausgewiesen. Diese Position betrifft im Wesentlich die überzahlte Betriebskostenumlage 2024 in Höhe von TEUR 191.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften bestehen in 2024 gegen über dem Land Rheinland-Pfalz aus der Abwasserabgabe (TEUR 19).

2 Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

		2024 TEUR
	Jahresergebnis	±0
	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	+30
	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+127
	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-318
	Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	-8
=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-169
	Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-173
	Einzahlungen (+) aus Investitionskostenzuschüssen	+173
	Gezahlte Zinsen (-)	-1
=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1
	Erhaltene Zinsen (+)	+9
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+9
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-161
	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+262
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+101

Der Finanzmittelfonds besteht ausschließlich aus dem Verrechnungskonto bei der Verbandsgemeindekasse Linz am Rhein.

Die Liquidität des Zweckverbandes war im Jahr 2024 an 14 Tagen nicht gewährleistet. An diesen Tagen war der Höchstbetrag der genehmigten Kassenkredite von TEUR 20 um bis zu TEUR 33 überschritten.

3 Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2024 und 2023 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2024		2023		+ / -
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	594	100,0	557	100,0	+37
Betriebsleistung	594	100,0	557	100,0	+37
Strom- und Wasserbezug	168	28,3	123	22,1	+45
Klärschlammbeseitigung	91	15,3	101	18,1	-10
Abwasserabgabe	19	3,2	19	3,4	±0
Unterhaltung der Anlagen	99	16,7	101	18,1	-2
Personalaufwand	3	0,5	3	0,5	±0
Verwaltungskosten	214	36,0	203	36,5	+11
Sonstige Betriebsaufwendungen	8	1,3	7	1,3	+1
Betriebsaufwand	602	101,3	557	100,0	+45
Finanzergebnis	+7	1,2	±0	0,0	+7
Betriebsergebnis	-1	0,2	+0	0,0	-1
Neutrales Ergebnis	+1	0,2	±0	0,0	+1
Jahresergebnis	±0	0,0	±0	0,0	±0

Sämtliche Aufwendungen abzüglich der sonstigen Erträge werden von den Verbandsmitgliedern als Betriebskostenumlage angefordert. Das Jahresergebnis des Zweckverbandes ist deshalb stets ausgeglichen.

Die Umsatzerlöse entwickelten sich wie folgt:

	2024		2023		+ / -
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Betriebskostenumlage:					
Verbandsgemeinde Asbach	198	33,3	186	33,4	+12
Verbandsgemeinde Linz am Rhein	396	66,7	371	66,6	+25
	594	100,0	557	100,0	+37

Im Berichtsjahr ergaben sich Betriebsaufwendungen von TEUR 602, ein Finanzergebnis in Höhe von TEUR 7 und ein periodenfremdes und neutrales Ergebnis von TEUR 1, so dass sich eine Betriebskostenumlage in Höhe von TEUR 594 ergab.

Der Anstieg der Aufwendungen für Strom und Wasserbezug erhöhte sich in der Hauptsache durch den Wegfall der Strompreisbremse aus 2023.

Der Rückgang für Klärschlammentsorgung ergab sich durch den Schlammanfall im Jahr 2024 und die Konditionen des Entsorgers.

Der Rückgang des Aufwandes für die Unterhaltung der Anlagen betrifft einen geringeren Einsatz für Chemikalien für die Abwasserbehandlung.

Der Anstieg der Verwaltungskosten betrifft in der Hauptsache den Verwaltungskostenbeitrag für die Leistungen der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein.

Das Finanzergebnis betrifft die Verzinsung des Verrechnungskontos bei der Verbandsgemeindekasse Linz am Rhein für 2024.

Das neutrale Ergebnis betrifft die Zinsen 2023 für das Verrechnungskonto bei der Verbandsgemeindekasse Linz am Rhein.

Das Jahresergebnis ist entsprechend dem Umlagesystem stets ausgeglichen.

Wirtschaftsplan

Welche Entscheidungen zu treffen sind, um der Entsorgungspflicht zu genügen und die Liquidität aufrecht zu erhalten, wird im Wirtschaftsplan mit seinen Komponenten Vermögensplan, Erfolgsplan, Stellenübersicht sowie dem Finanzplan mit dem Investitionsprogramm festgelegt.

Die Verbandsversammlung hat am 7. November 2023 einen Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 beschlossen.

Daten zum Wirtschaftsplan	Wirtschaftsplan 2024
Beschluss vom	7.11.2023
Aufsichtsbehördliche Genehmigung	4.12.2023
Veröffentlichungen in den Verbandsgemeinden:	
Asbach	Nicht erfolgt
Linz am Rhein	21.12.2023
Öffentliche Auslegung Linz am Rhein vom	15.1.2024
bis	23.1.2024
Öffentliche Auslegung Asbach vom	15.1.2024
bis	23.1.2024

Der Wirtschaftsplan 2024 weist folgende Festlegungen aus:

Der Erfolgsplan weist Erträge und Aufwendungen von TEUR 799 aus. Im Vermögensplan stehen sich Einnahmen von TEUR 1.359 und Ausgaben in gleicher Höhe gegenüber.

Verpflichtungsermächtigungen wurden in Höhe von TEUR 0 vorgesehen.

Kredite bzw. Betriebsmittelermächtigungen (Kassenkredite) sind mit TEUR 20 festgelegt. Dieser wurde an 14 Tagen um bis zu TEUR 33 überschritten.

Der Erfolgsplan enthält die voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Die wesentlichen Abweichungen des Erfolgsplanes von der Gewinn- und Verlustrechnung sind der folgenden Gegenüberstellung zu entnehmen:

	Plan TEUR	Ist TEUR	+ / - TEUR
Erträge			
Umsatzerlöse	799	594	-205
Zinserträge	0	9	+9
	799	603	-196
Aufwendungen			
Materialaufwand	536	377	-159
Personalaufwand	4	3	-1
Sonstige Aufwendungen	259	222	-37
Zinsaufwand	0	1	+1
	799	603	-196
Jahresergebnis	0	0	±0

Der Vermögensplan enthält die voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres. Nachfolgend sind die im Vermögensplan vorgesehenen Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) den tatsächlichen Werten des Berichtsjahres gegenübergestellt:

	Plan TEUR	Ist TEUR	+ / - TEUR
Einnahmen (Mittelherkunft)			
Zuführung zu den Sonderposten aus Investitions-zuschüssen	560	173	-387
Rückgang des Umlaufvermögens	799	318	-481
Summe Einnahmen	1.359	491	-868
Ausgaben (Mittelverwendung)			
Investitionen	560	173	-387
Rückgang der sonstigen Passiva	799	318	-481
Summe Ausgaben	1.359	491	-868

Die Abweichungen der Investitionsplanansätze von den tatsächlichen Investitionen sind in der nachfolgenden Zusammenfassung dargestellt:

	Investitionsausgaben laut		über-	außer-
	Bilanz	Investitions-plan 2024	planmäßige Ausgaben	planmäßige Ausgaben
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Regenüberlaufbauwerk Schweifeld	0	50	0	0
Regenüberlaufbauwerk Windhagen	0	10	0	0
Messtechnik	0	350	0	0
Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die zukünftige Abwasserbeseitigung	173	150	23	0
	173	560	23	0

Die überplanmäßigen Ausgaben sind nach § 17 Abs. 5 EigAnVO durch nicht ausgeschöpfte Planansätze innerhalb der Anlagengruppe gedeckt.

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BILANZ 2

A K T I V A 2

A. Anlagevermögen 2

B. Umlaufvermögen 3

P A S S I V A 6

A. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen 6

B. Rückstellungen 6

C. Verbindlichkeiten 7

B. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 9

A. BILANZ

A K T I V A

A.	**Anlagevermögen**		EUR	0,00
		Vorjahr	EUR	0,00
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**		EUR	0,00
		Vorjahr	EUR	0,00
	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werte		EUR	0,00
		Vorjahr	EUR	0,00

Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

II.	**Sachanlagen**		EUR	602.104,66
		Vorjahr	EUR	429.364,26
1.	**Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten**		EUR	0,00
		Vorjahr	EUR	0,00

Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

2.	**Abwasserbehandlungsanlagen**		EUR	0,00
		Vorjahr	EUR	0,00

Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

3.	**Abwassersammelanlagen**		EUR	0,00
		Vorjahr	EUR	0,00

Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

4.	**Betriebs- und Geschäftsausstattung**		EUR	0,00
		Vorjahr	EUR	0,00

Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

5.	**Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**		EUR	602.104,66
		Vorjahr	EUR	429.364,26

	Stand 31.12.2023 EUR	Zugang EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Optimierung Kläranlage Hallerbach	351.940,96	0,00	351.940,96
Regenüberlaufbauwerk Kläranlage Hallerbach	6.023,30	0,00	6.023,30
Schneckenpresse	71.400,00	0,00	71.400,00
Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die zukünftige Abwasserbeseitigung	0,00	172.740,40	172.740,40
	429.364,26	172.740,40	602.104,66

Der Zugang ist rechnungsmäßig belegt.

B.	**Umlaufvermögen**		EUR	316.694,05
		Vorjahr	EUR	634.800,19
I.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**		EUR	316.694,05
		Vorjahr	EUR	634.800,19
1.	**Forderungen an Zweckverbandsmitglieder**		EUR	282.173,85
		Vorjahr	EUR	0,00

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Verbandsgemeinde Linz am Rhein:		
Investitionskostenumlage	115.217,85	0,00
Verrechnungskonto	100.763,65	0,00
Zinsen Verrechnungskonto	8.669,80	0,00
	224.651,30	0,00
Verbandsgemeide Asbach:		
Investitionskostenumlage	57.522,55	0,00
	57.522,55	0,00
Insgesamt	282.173,85	0,00

2. Forderungen an Gebietskörperschaften

EUR 32.380,11

Vorjahr EUR 631.993,48

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Verbandsgemeinde Linz am Rhein	0,00	629.208,79
Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel	32.380,11	0,00
Verbandsgemeinde Asbach	0,00	2.784,69
	32.380,11	631.993,48

Verbandsgemeinde Linz am Rhein

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Investitionskostenumlage	0,00	21.148,20
Verrechnungkonto	0,00	261.829,32
Abwicklung Kassenbestand 2022	0,00	346.231,27
	0,00	629.208,79

Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Personal- und Sachkostenerstattung	32.380,11	0,00

Verbandsgemeinde Asbach

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Investitionskostenumlage	0,00	2.784,69

3. Sonstige Vermögensgegenstände

	EUR	2.140,09
Vorjahr	EUR	2.806,71

Verschiedene Geschäftspartner, Kostenerstattungen, Überzahlungen und Rechnungsgutschriften.

P A S S I V A

A. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

	EUR	602.104,66
Vorjahr	EUR	429.364,26

Umlage der Verbandsmitglieder zur Finanzierung der Kosten für im Bau befindliche Anlagen.

	31.12.2023	Zuführungen	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR
Verbandsgemeinde Asbach	142.978,30	57.522,55	200.500,85
Verbandsgemeinde Linz am Rhein	286.385,96	115.217,85	401.603,81
	429.364,26	172.740,40	602.104,66

B. Rückstellungen

	EUR	37.500,00
Vorjahr	EUR	8.500,00

Sonstige Rückstellungen

	EUR	37.500,00
Vorjahr	EUR	8.500,00

	Stand 31.12.2023	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
Prüfungskosten	8.500,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00
Verwaltungskostenbeitrag	0,00	29.000,00	0,00	29.000,00
	8.500,00	37.500,00	8.500,00	37.500,00

Prüfungskosten

Die Zuführung betrifft die voraussichtliche Höhe der Prüfungskosten für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024.

Die Entnahme diente der Begleichung der Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023.

Verwaltungskostenbeitrag

Die Rückstellung dient zur Abdeckung des restlichen Verwaltungskostenbeitrages 2024 für die Leistungen der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein.

C. Verbindlichkeiten

	EUR	279.194,05
Vorjahr	EUR	626.300,19

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	59.088,90
Vorjahr	EUR	55.693,92

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
3 (Vorjahr: 2) Kreditor über EUR 10.000,00	54.428,12	33.853,13
8 (Vorjahr: 12) Kreditoren unter EUR 10.000,00	4.660,78	21.840,79
	59.088,90	55.693,92

2. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitgliedern

	EUR	200.840,92
Vorjahr	EUR	47.899,26

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Verbandsgemeinde Asbach	63.368,07	0,00
Verbandsgemeinde Linz am Rhein	137.472,85	47.899,26
	200.840,92	47.899,26

Verbandsgemeinde Asbach

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Betriebskostenumlage inkl. Verrechnung aus Abrechnung 2023	63.368,07	0,00

Verbandsgemeinde Linz am Rhein

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Verwaltungskostenbeitrag	0,00	47.899,26
Betriebskostenumlage	136.864,38	0,00
Zinsen Verrechnungskonto	608,47	0,00
	137.472,85	47.899,26

3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften

	EUR	19.219,23
Vorjahr	EUR	522.602,01

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Land Rheinland-Pfalz, Abwasserabgabe	19.219,23	19.219,23
Verbandsgemeinde Linz am Rhein:		
Betriebskostenumlage	0,00	195.342,49
Abwasserentgelte 2018 - 2021	0,00	-5.760,00
Kostenerstattungen	0,00	901,27
	0,00	190.483,76
Verbandsgemeinde Asbach:		
Betriebskostenumlage	0,00	97.523,55
	0,00	97.523,55
Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel:		
Personal- und Sachkostenerstattungen	0,00	214.704,50
	0,00	214.704,50
Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Neuwied AöR, Müllgebühren	0,00	670,97
	19.219,23	522.602,01

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	EUR	45,00
Vorjahr	EUR	105,00

Verschiedene Geschäftspartner, Kostenerstattungen.

B. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	EUR	593.686,10
Vorjahr	EUR	556.789,23

	2024 EUR	2023 EUR
Betriebskostenumlage:		
Verbandsgemeinde Asbach	197.697,48	185.410,81
Verbandsgemeinde Linz am Rhein	395.988,62	371.378,42
	593.686,10	556.789,23
Sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00
Insgesamt	593.686,10	556.789,23

Einzelheiten zur Betriebskostenumlage sind aus der Anlage 11 ersichtlich.

2. Materialaufwand

	EUR	376.666,68
Vorjahr	EUR	344.116,81

	2024 EUR	2023 EUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	179.601,65	137.667,88
Aufwendungen für bezogene Leistungen	197.065,03	206.448,93
	376.666,68	344.116,81

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	EUR	179.601,65
Vorjahr	EUR	137.667,88

	2024 EUR	2023 EUR
Bezug von Strom	167.547,25	122.241,45
Chemikalien	11.620,20	20.736,17
Wasserverbrauch	434,20	-5.760,00
Sonstiges	0,00	450,26
	179.601,65	137.667,88

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	EUR	197.065,03
Vorjahr	EUR	206.448,93

	2024 EUR	2023 EUR
Unterhaltungsaufwendungen:		
Kläranlage	57.528,45	35.201,50
Pumpwerke	0,00	13.848,03
Verbindungssammler	0,00	3.406,49
Betriebs- und Geschäftsausstattung	403,28	329,91
Grundstücke	0,00	1,86
Regenbauwerke	24.380,70	28.749,11
Sonstiges	0,00	15,34
	82.312,43	81.552,24
Abwasserabgabe	19.219,23	19.219,23
Klärschlammbeseitigung	91.198,27	101.127,87
Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen	4.335,10	4.549,59
Insgesamt	197.065,03	206.448,93

3. Personalaufwand

	EUR	3.494,00
Vorjahr	EUR	3.349,22

a) Löhne und Gehälter

	EUR	3.494,00
Vorjahr	EUR	3.348,00

Aufwandsentschädigung.

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	EUR	0,00
Vorjahr	EUR	1,22

Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	EUR	221.563,77
Vorjahr	EUR	209.300,22

	2024 EUR	2023 EUR
Verwaltungskostenbeitrag	204.479,89	192.593,74
Sonstiger Aufwand der Verwaltung	9.228,69	9.342,57
Sonstiger Aufwand des Betriebes	7.634,27	7.363,91
Periodenfremder und neutraler Aufwand	220,92	0,00
	221.563,77	209.300,22

Verwaltungskostenbeitrag

	2024 EUR	2023 EUR
Verbandsgemeinde Linz am Rhein	104.000,00	87.899,26
Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel	100.479,89	104.694,48
	204.479,89	192.593,74

Sonstiger Aufwand der Verwaltung

	2024 EUR	2023 EUR
Sitzungsgeld	45,00	135,00
Reisekosten	297,50	765,00
Prüfungs- und Beratungskosten	8.500,00	8.125,92
Mtgliedsbeiträge	214,00	214,00
EDV-Kosten	0,00	29,21
Sonstiges	172,19	73,44
	9.228,69	9.342,57

Sonstiger Aufwand des Betriebes

	2024 EUR	2023 EUR
Telefonkosten	1.156,10	1.542,29
Versicherungen	6.478,17	5.821,62
	7.634,27	7.363,91

Periodenfremde und neutrale Aufwendungen

	2024 EUR	2023 EUR
Prüfungskosten Vorjahr	220,92	0,00

5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

EUR 8.669,80

Vorjahr EUR 0,00

	2024 EUR	2023 EUR
Zinsen Verrechnungskonto	6.730,48	0,00
Zinsen Verrechnungskonto Vorjahr	1.939,32	0,00
	8.669,80	0,00

6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

		EUR	608,47
	Vorjahr	EUR	0,00

	2024 EUR	2023 EUR
Zinsen Verrechnungskonto	77,26	0,00
Zinsen Verrechnungskonto Vorjahr	531,21	0,00
	608,47	0,00

7. Ergebnis nach Steuern

		EUR	+22,98
	Vorjahr	EUR	+22,98

8. Sonstige Steuern

		EUR	22,98
	Vorjahr	EUR	22,98

Grundsteuer.

9. Jahresgewinn / Jahresverlust

		EUR	0,00
	Vorjahr	EUR	0,00

Aufgrund der Verbandsordnung ist das Jahresergebnis stets ausgeglichen, da zur Deckung der Kosten von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage erhoben wird.

Zweckverband Abwasserbeseitigung
Linz-Asbach

Berechnung und Entwicklung der Investitionskostenumlage 2024

a) Berechnung der Investitionskostenumlage

	Investitionskosten	Verbandsgemeinde Linz am Rhein		Verbandsgemeinde Asbach	
	Gesamt	Schmutzwasser	Oberflächenwasser	Schmutzwasser	Oberflächenwasser
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Wirtschaftkichkeitsuntersuchung für die zukünftige Abwasserbeseitigung	172.740,40	115.217,85	0,00	57.522,55	0,00
Investitionskosten 2024	172.740,40	115.217,85	0,00	57.522,55	0,00

b) Entwicklung der Investitionskostenumlage

	Investitions-kosten gesamt	Verbandsgemeinde Linz am Rhein	Verbandsgemeinde Asbach
	EUR	EUR	EUR
Stand 31.12.2023 (Forderung)	23.932,89	21.148,20	2.784,69
Verrechnung für 2023	-23.932,89	-21.148,20	-2.784,69
zzgl. Investitionskosten 2024 (Forderungen)	+172.740,40	+115.217,85	+57.522,55
Zahlungen 2024 (Abschläge)	0,00	0,00	0,00
Stand 31.12.2024 (Forderung)	172.740,40	115.217,85	57.522,55
		115.217,85	57.522,55
		0,00	0,00

Zweckverband Abwasserbeseitigung
Linz-Asbach

Zusammensetzung und Entwicklung der Abwicklung des Anlagevermögens mit Aufteilung auf die Zweckverbandsmitglieder zum 31. Dezember 2024

Bezeichnung	Stand 01.01.2024	Zugang	Stand 31.12.2024	Aktivierungen 2024	Stand 31.12.2024	Aufteilung auf ZV-Mitglieder	
						Linz	Asbach
						66,7%	33,3%
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Optimierung Kläranlage Hallerbach	351.940,96	0,00	351.940,96	0,00	351.940,96	234.744,62	117.196,34
Regenüberlaufbauwerk Kläranlage Hallerbach	6.023,30	0,00	6.023,30	0,00	6.023,30	4.017,54	2.005,76
Schneckenpresse	71.400,00	0,00	71.400,00	71.400,00	71.400,00	47.623,80	23.776,20
Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die künftige Abwasserbeseitigung	0,00	172.740,40	172.740,40	0,00	172.740,40	115.217,85	57.522,55
Gesamt	429.364,26	172.740,40	602.104,66	71.400,00	602.104,66	401.603,81	200.500,85

Ermittlung der Betriebskostenumlage 2024

	Gesamt	Mechanik		Biologie		Schlammbehandlung		Regenklärbecken		Sonstiges		Verbindungssammler		Regenbauwerke		Pumpwerke		Hilfskostenstelle	
	summe	fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Betriebs-, Unterhaltungs-, und Verwaltungskosten:																			
1. Strom, Wasser	167.981,45	121,36	72.202,71	638,22	66.060,52	186,57	11.319,80	23,01	3.545,01	638,86	10.070,66	0,00	0,00	667,68	2.507,05	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Personalkosten	92.438,25	0,00	0,00	6.589,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.263,68	0,00	71,20	0,00	7.547,20	0,00	0,00	0,00	17.966,61	0,00
3. Unterhaltung der Anlagen	189.466,00	0,00	28.545,48	0,00	18.505,04	0,00	95.533,37	0,00	0,00	0,00	22.501,41	0,00	0,00	0,00	24.380,70	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sonstiger Aufwand Betrieb	14.519,81	3.303,92	0,00	0,00	2.830,04	0,00	0,00	0,00	0,00	1.142,58	4.646,68	0,00	0,00	1.187,31	0,00	0,00	0,00	844,36	564,92
5. Sonstiger Aufwand Verwaltung	14.122,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.258,55	0,00	0,00	0,00	195,05	22,98	0,00	12.502,36	143,75
6. Abwasserabgabe	19.219,23	0,00	0,00	0,00	19.219,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Verwaltungskostenbeitrag	104.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	87.104,16	16.895,84
8. Zinsaufwand	608,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	608,47	0,00
9. Zwischensumme	602.355,90	3.425,28	100.748,19	7.227,78	106.614,83	186,57	106.853,17	23,01	3.545,01	62.045,12	38.477,30	71,20	0,00	9.402,19	27.082,80	22,98	0,00	119.025,96	17.604,51
10. Verteilung Sonstiges in %	0,00	31,53	31,71	66,54	33,55	1,72	33,62	0,21	1,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verteilung Sonstiges in EUR	0,00	19.562,83	12.201,15	41.284,82	12.909,13	1.067,18	12.936,07	130,29	430,95	-62.045,12	-38.477,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Zwischensumme	602.355,90	22.988,11	112.949,34	48.512,60	119.523,96	1.253,75	119.789,24	153,30	3.975,96	0,00	0,00	71,20	0,00	9.402,19	27.082,80	22,98	0,00	119.025,96	17.604,51
12. ./. Kostenerstattungen	8.669,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.669,80	0,00
13. Summe	593.686,10	22.988,11	112.949,34	48.512,60	119.523,96	1.253,75	119.789,24	153,30	3.975,96	0,00	0,00	71,20	0,00	9.402,19	27.082,80	22,98	0,00	110.356,16	17.604,51
14. Verteilung Hilfskosten in %	0,00	27,90	29,47	58,86	31,18	1,52	31,24	0,19	1,04	0,00	0,00	0,09	0,00	11,41	7,07	0,03	0,00	0,00	0,00
Verteilung Hilfskosten in EUR	0,00	30.789,37	5.188,05	64.955,63	5.489,09	1.677,41	5.499,64	209,68	183,09	0,00	0,00	99,32	0,00	12.591,64	1.244,64	33,11	0,00	-110.356,16	-17.604,51
15. Gesamt	593.686,10	53.777,48	118.137,39	113.468,23	125.013,05	2.931,16	125.288,88	362,98	4.159,05	0,00	0,00	170,52	0,00	21.993,83	28.327,44	56,09	0,00	0,00	0,00
16. Verteilung auf Kostenträger																			
Anteil Schmutzwasser	452.772,07	26.888,74	59.068,70	113.468,23	125.013,05	2.931,16	125.288,88	0,00	0,00	0,00	0,00	85,26	0,00	0,00	0,00	28,05	0,00	0,00	0,00
Anteil Oberflächenwasser	140.914,03	26.888,74	59.068,69	0,00	0,00	0,00	0,00	362,98	4.159,05	0,00	0,00	85,26	0,00	21.993,83	28.327,44	28,04	0,00	0,00	0,00

Berechnung der Betriebskostenanteile der Zweckverbandsmitglieder
zum 31. Dezember 2024

	Kosten laut BAB[1)]	Anteile der Zweckverbandsmitglieder			
		Verbandsgemeinde Asbach		Verbandsgemeinde Linz	
	€	%	€	%	€
1. Schmutzwasser					
1.1 Kläranlage					
Hydraulik					
- fix	26.888,74	33,30	8.953,95	66,70	17.934,79
- variabel	59.068,70	33,30	19.669,88	66,70	39.398,82
Biologie					
- fix	113.468,23	33,30	37.784,92	66,70	75.683,31
- variabel	125.013,05	33,30	41.629,35	66,70	83.383,70
Schlamm					
- fix	2.931,16	33,30	976,08	66,70	1.955,08
- variabel	125.288,88	33,30	41.721,20	66,70	83.567,68
1.2 Verbindungssammler					
- fix	85,26	33,30	28,39	66,70	56,87
- variabel	0,00	33,30	0,00	66,70	0,00
1.3 Pumpwerke					
- fix	28,05	33,30	9,34	66,70	18,71
- variabel	0,00	33,30	0,00	66,70	0,00
Zwischensumme	452.772,07		150.773,11		301.998,96
2. Oberflächenwasser					
2.1 Kläranlage					
Hydraulik					
- fix	26.888,74	33,30	8.953,95	66,70	17.934,79
- variabel	59.068,69	33,30	19.669,87	66,70	39.398,82
2.2 Regenklärbecken					
- fix	362,98	33,30	120,87	66,70	242,11
- variabel	4.159,05	33,30	1.384,96	66,70	2.774,09
2.3 Verbindungssammler					
- fix	85,26	33,30	28,39	66,70	56,87
- variabel	0,00	33,30	0,00	66,70	0,00
2.4 Regenbauwerke					
- fix	21.993,83	33,30	7.323,95	66,70	14.669,88
- variabel	28.327,44	33,30	9.433,04	66,70	18.894,40
2.5 Pumpwerke					
- fix	28,04	33,30	9,34	66,70	18,70
- variabel	0,00	33,30	0,00	66,70	0,00
	140.914,03		46.924,37		93.989,66
Insgesamt	593.686,10		197.697,48		395.988,62
Vorauszahlungen	798.880,00		266.027,00		532.853,00
Forderung (+) / Verbindlichkeit (-)	-205.193,90		-68.329,52		-136.864,38

[1)] BAB = Betriebsabrechnungsbogen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.